OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500275/7/KH

Datum:
Linz, 30. Jänner 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M.S., vertreten durch N. Rechtsanwälte GmbH, x, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Dezember 2016, GZ: UR96-12-2016, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 700 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. Dezember 2016, GZ: UR96-12-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über M. S. (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), vertreten durch N. Rechtsanwälte GmbH, x, W., eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 3.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 160 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Firma V. GmbH mit Sitz in x, P, und damit als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG strafrechtlich zu verantworten haben, dass zumindest am 5. Jänner 2016 am Standort P. in der dafür nicht genehmigten Sortieranlage der Firma V. gefährliche Abfälle mit den Schlüsselnummern 55903 (Harzrückstände, nicht ausgehärtet) bzw. 57202 (Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung) der Firma C. (vormals: B.) in der Menge von ca. 5 Tonnen behandelt (Ausschütten in eine Lagerbox und Aushärten lassen an der Luft) wurden, obwohl nach § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 Abfälle außerhalb hierfür genehmigten Anlagen nicht behandelt werden dürfen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er u.a. vor, dass es sich entgegen der Ansicht der Behörde um Polyurethan bzw. Polyurethanschaum mit der Schlüsselnummer 57110 (kurz: PU-Schaum) handelte. Es bestehe ein abfallrechtlicher Konsens zur Behandlung bzw. Lagerung von PU-Schaum in der Sortierhalle (Bescheide vom 13. Juni 1996, GZ: UR-304721/12-1997, sowie vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758, sowie GZ: AUWR-2006-268/289).
Dem vom Bf vorgelegten Endbericht der R. GesmbH (im Folgenden: R.) vom 3. August 2016 liege das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) E.G. zu Grunde, der insbesondere im Fachgebiet Chemie (Farben, Lacke, Harze, Wachse, Korrosionsschutzmittel u.a.) spezialisiert sei. Die seitens der belangten Behörde herangezogene Dipl.-Ing. E.A. sei nach Wissen des Bf als Amtssachverständige für den Bereich Luftreinhaltung und nicht Chemie tätig - somit müsste jenem Gutachten des im Fachgebiet Chemie tätigen Dipl.-Ing. (FH) G. ein höherer Beweiswert zukommen als den fachlichen Stellungnahmen der Dipl.-Ing. A. Die Amtssachverständige habe darüber hinaus nur einen Teil des Berichts der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2016 berücksichtigt.
Darüber hinaus habe die belangte Behörde ihre Entscheidung u.a. auf die Zeugenaussage der S.M. gestützt, welche dem Bf nicht im Rahmen des Parteiengehörs zugänglich gemacht wurde. Auch sei das im Straferkenntnis erwähnte Sicherheitsdatenblatt dem Bf nicht zur Kenntnis gebracht worden. Darüber hinaus beziehe sich dieses nur auf Reinstoffe eines Produkts (hier: DESMORDUR 44 V 70 L), in der Praxis würden in einem Entsorgungsbetrieb jedoch Abfälle eines Produkts übernommen, welche zuvor mit anderen Stoffen vermischt oder anderweitig verändert wurden. Darüber hinaus habe man sich hinsichtlich der

verfahrensgegenständlichen Abfälle entsprechend diesem Sicherheitsdatenblatt verhalten.
Darüber hinaus sei dem Bf die ihm vorgeworfene Straftat auch nicht in subjektiver Hinsicht anlastbar, da dieser - wie aus Seite 8 des Endberichts der R.C. hervorgehe - alle Sicherheitsvorschriften und alle behördlichen Vorschriften eingehalten sowie keine gefahrenerhöhenden Umstände gesetzt habe. Jedenfalls hätte die belangte Behörde aber nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorgehen müssen.

II. Beweiswürdigung und Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 2017. Bei der Verhandlung waren der Bf sowie dessen Rechtsvertreter Dr. P.S. und Mag. L.P., weiters Dr. S.B. als Vertreter der belangten Behörde sowie R.P., MSc als Amtssachverständige für Abfallchemie anwesend. Weiters sind die geladenen Zeugen S.M. und GI G.R. erschienen.

Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln. Folgende Punkte waren strittig:

II.1.1. Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Abfälle bzw. Klassifizierung als gefährlicher/nicht gefährlicher Abfall:

Seitens des Bf wurde entgegen den Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis die Ansicht vertreten, dass die verfahrensgegenständlichen Abfälle der Schlüsselnummer 57110 (Polyurethan bzw. Polyurethanschaum) zuzuordnen und damit nicht gefährliche Abfälle seien.

Der Zeuge GI G.R. gab in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an, dass das Brandereignis in der ersten Sortierbox neben dem Eingangstor stattfand und er in dieser Box Löschschaum und Rückstände von PU-Schaum, zum Teil ausgehärtet, zum Teil zäh bzw. zähflüssig, vorgefunden hat. Er war von einem Mitarbeiter der Firma V. informiert worden, dass es sich bei dem Material um Komponenten aus der Herstellung von PU-Schaum handelt, dass dieses Material in der Box mit Sauerstoff reagiert und somit aushärtet. Der Zeuge gab weiters an, dass ihn S. M. vor Ort informiert hat, dass das Material in die Box verbracht und mit der Schaufel eines Radladers vermischt werde, um eine Reaktion der Komponenten hervorzurufen und den Stoff zum Aushärten zu bringen. Nach Aussage des Zeugen war Dipl.-Ing. N. selbst beim Brandereignis nicht vor Ort.

Nach Angaben der Zeugin M. war der PU-Schaum zum Zeitpunkt ihres Eintreffens schon ausgehärtet. Im Rahmen ihres Schlussdienstes am 5. Jänner 2016 hatte die Zeugin bemerkt, dass aus der gegenständlichen Box Material in zähflüssiger Konsistenz, vergleichbar mit Öl oder Honig, ausgelaufen ist. Sie hat das Material mit der Schaufel des Radladers wieder in die Box hineingeschoben. Zur Aussage des GI R. betreffend die von der Zeugin beim Brandereignis an ihn weitergegebene Information bezüglich der Vermischung des Materials mittels Radladerschaufel in der Box zwecks Hervorrufen einer Reaktion der Komponenten bzw. zwecks Aushärtung - die Angaben der Zeugin in dieser Form finden sich auch im Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2016 über das Brandereignis - gab die Zeugin an, dass sie an diesem Tag sehr nervös war, da es ihr erstes Brandereignis war und sie damit den von ihr beschriebenen Vorgang des Hineinschiebens des ausgelaufenen Materials in die Box gemeint hat.
Nach Aussage der Zeugin wird das gegenständliche Material immer zwecks Aushärtung in die gegenständliche Box gebracht, wobei sie bei der Anlieferung und Öffnung der Gebinde nicht dabei ist.

Die Amtssachverständige führte aus, dass in dem gegenständlichen Abfall zum Teil auch ein zähflüssiger Anteil enthalten war und aus diesem Grund eine Zuordnung desselben zur Schlüsselnummer 57110 nicht zutreffend ist, da dieser der Untergruppe „Kunststoffabfälle ausgehärtet“ unterliegt und darunter nur zur Gänze ausgehärteter Kunststoff zu verstehen ist.
Ein von der Zeugin M. beschriebenes „Auslaufen“ eines Abfalls, der der Schlüsselnummer 57110 zuzuordnen ist, ist aufgrund der Konsistenz, welche diese Abfälle aufweisen müssen (zur Gänze ausgehärtet), nicht möglich. Hinsichtlich der Zuordnung des gegenständlichen Abfalls zu einer Schlüsselnummer wurden von der Amtssachverständigen beide im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Schlüsselnummern (55903 - Harzrückstände, nicht ausgehärtet sowie 57202 - Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung) als zutreffend erachtet.

Von beiden Zeugen (GI R., S.M.) wurde somit übereinstimmend - und vom Bf unwidersprochen gelassen - ausgesagt, dass es sich bei den gegenständlichen in Brand geratenen Abfällen um zum Teil noch flüssiges bzw. zähflüssiges Material, das jedenfalls nicht vollständig ausgehärtet war, gehandelt hat. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Abfallchemie ist davon auszugehen, dass es sich dabei folglich nicht um der Schlüsselnummer 57110 zuzuordnende, nicht gefährliche Abfälle handeln kann, da die Voraussetzung für eine diesbezügliche Zuordnung die vollständige Aushärtung derselben wäre. Die gegenständlichen Abfälle können somit - übereinstimmend mit der fachlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen - sowohl der Schlüsselnummer 55903 als auch der Schlüsselnummer 57202 zugeordnet werden, wobei beide Schlüsselnummern gefährliche Abfälle bezeichnen.

Diesbezüglich sei weiters auf ein in der mündlichen Verhandlung vorgelegtes und zum Akt genommenes E-Mail eines Vertreters der Firma V. (R.F.) hingewiesen, welches unter dem Betreff „Begleitpapiere Brand Fa. V. 06.01.2016“ einen von der Firma P. GmbH, T, ausgestellten Begleitschein (Übergeber: P. B. GmbH, Übernehmer: V. GmbH & Co KG) als Beilage enthält, der sich auf die Abfallart Fabrikationsrückstände, SN 57202, bezieht. Dieser Begleitschein liegt auch unter ON 15 dem Behördenakt bei.
Insofern ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass auch die Firma V. selbst davon ausging, dass es sich bei den in Brand geratenen Abfällen um solche gehandelt hat, die der Schlüsselnummer 57202 zuzuordnen sind und somit gefährliche Abfälle darstellen.

Zum Hinweis in der Beschwerde, dass die gegenständlichen Abfälle auch im Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2016 als „PU-Schaum“ bezeichnet werden, ist festzuhalten, dass vom polizeilichen Bezirksbrandermittler (GI R.) nicht erwartet werden kann, im Zusammenhang mit bei einem Brandereignis betroffenen Abfällen deren schlüsselnummernscharfe Zuordnung im Sinn der Abfallverzeichnisverordnung vorzunehmen. Der Bezirksbrandermittler hat in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass er von einem Mitarbeiter der Firma V. informiert wurde, dass es sich dabei um Komponenten aus der Herstellung von PU-Schaum handelt, dass dieses Material in der Box mit Sauerstoff reagiert und somit aushärtet. Die Bezeichnung „PU-Schaum“ wurde ihm also von einem Mitarbeiter, dessen Name sich nicht mehr eruieren ließ, genannt. Er hat sie in der Folge als Bezeichnung für das Material in seinem Bericht vom 4. März 2016 verwendet. Somit ändert dieses Argument des Bf nichts daran, dass davon auszugehen ist, dass der gegenständliche Abfall nicht unter der Schlüsselnummer 57110 und somit als nicht gefährlich einzustufen war, sondern gefährlichen Abfall darstellte.

Entgegen dem Vorbringen des Bf, dass auch Dipl.-HTL-Ing. G. N. (Brandsachverständiger der Brandverhütungsstelle) in seiner Kurzstellungnahme vom 16. Februar 2016 vom Vorliegen von „PU-Schaum“ ausginge, ist festzuhalten, dass dieser „aufgrund der Angaben“ (Hinweis auf ein Telefonat mit GI R.) davon ausging, dass es sich bei dem in Brand geratenen Stoff um „Desmodur“ handelte und in seiner Stellungnahme das Wort „PU-Schaum“ nicht verwendet.

Zum weiteren Vorbringen, dass auch aus dem Endbericht der R. vom 3. August 2016 eindeutig hervorgehe, dass es sich bei den gegenständlichen Abfällen um „PU-Schaum“ gehandelt hat, ist auszuführen, dass die R. in diesem Endbericht zwar von „PU-Schaum“ spricht, dass aus der Beschreibung des Schadensherganges (siehe beispielsweise unter Punkt 2.2.: „Durch die Verarbeitung kam es zum Ausreagieren der Schaumreste mit dem Sauerstoff und in weiterer Folge zur Selbstentzündung.“; unter Punkt 4.1.: „Die ausgelaufenen PU-

Schaumreste reagierten anschließend mit dem Luftsauerstoff (exotherme Reaktion), eine enorme Wärmeentwicklung war die Folge; im Zuge des weiteren Aushärtens stieg die Temperatur weiter an, bis es schließlich zu einer Selbstentzündung kam.“) aber eindeutig ersichtlich ist, dass die gelagerten Abfälle nicht ausreagiert waren und sich in der Folge selbst entzündeten - somit ist eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Abfälle unter die Schlüsselnummer 57110 (Polyurethan, Polyurethanschaum; nicht gefährlicher Abfall) unter Hinweis auf die obigen Ausführungen keinesfalls möglich.

II.1.2. Aushärtenlassen des Abfalls in der Lagerbox:

Die Zeugin M. gab vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an, dass aus der gegenständlichen Box Material in zähflüssiger Konsistenz, vergleichbar mit Öl oder Honig, ausgelaufen sei und sie das Material mit der Schaufel des Radladers wieder in die Box hineingeschoben habe.
Im Gegensatz dazu sagte GI R. aus, dass ihn S.M. vor Ort informiert hat, dass das Material in die Box verbracht und mit der Schaufel eines Radladers vermischt werde, um eine Reaktion der Komponenten hervorzurufen und den Stoff zum Aushärten zu bringen. Der Inhalt der Angaben von S.M. findet sich so auch in dem von GI R. verfassten Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich zum Brandereignis vom 4. März 2016.
In der am 25. November 2016 fast ein Jahr nach dem Brandereignis erfolgten Einvernahme durch die belangte Behörde änderte S.M. ihre Aussage schließlich ab, sodass sie inhaltlich jener in der Folge auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemachten Aussage entsprach.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht im Gegensatz dazu davon aus, dass ihre Erstinformation während des Brandereignisses an GI R. der Wahrheit entspricht, da auch eventuell vorhandene Nervosität aufgrund ihres ersten Einsatzes als Brandschutzbeauftragte bei einem Brandereignis der Erfahrung nach nicht dazu führt, dass man einem anwesenden Exekutivbeamten eine in der Lagerbox stattgefundene Vorgangsweise beschreibt (Abmischen der Abfälle mit der Schaufel eines Radladers, um eine chemische Reaktion und damit Verfestigung der Abfälle herbeizuführen), die niemals so stattgefunden hat. Somit hätte Frau M. nach ihren späteren Angaben ein Verfahren hinsichtlich des gegenständlichen Abfalls unter der Nennung einer Zielsetzung (Abmischen mit der Ladeschaufel zwecks Hervorrufen einer chemischen Reaktion) unabsichtlich „erfunden“, was nach ihren Angaben auf ihre Nervosität zurückzuführen war. Da das Auftreten von Nervosität in einer gefahrengeneigten Situation eher dazu führt, Dinge zu vergessen, an die man sich sonst selbstverständlich erinnern würde, bzw. sich im Nachhinein nicht mehr genau an das Gesagte zu erinnern und GI R. als erfahrenem Exekutivbeamten sowie Bezirksbrandermittler zuzubilligen ist, die Information durch Frau M. im Rahmen des Brandereignisses korrekt in seinem Bericht wiederzugeben, erscheint die Information, dass die Abfälle tatsächlich am

Vormittag des 5. Jänner 2016 in der Lagerbox mit der Schaufel des Radladers zwecks Hervorrufen einer chemischen Reaktion abgemischt wurden, glaubwürdig.

Auch der vom Bf vorgelegte Bericht der R. vom 3. August 2016 enthält unter Punkt 2.2. die Ausführung „Durch die Verarbeitung kam es zum Ausreagieren der Schaumreste mit dem Sauerstoff und in weiterer Folge zur Selbstentzündung.“ Unter Punkt 4.1. wird als Schadensursache angegeben, dass die „PU-Abfälle“ vor bzw. im Zuge des Verbringens „angestochen“ wurden, um sie ausreagieren zu lassen, wodurch es zu einem Auslaufen von verbliebenen „PU-Schaumresten“ gekommen sei. Dass „PU-Schaum“ im Sinn der Abfallschlüsselnummer 57110 selbst nicht „auslaufen“ kann, da er bereits ausgehärtet ist, wurde bereits festgehalten.

Somit ist davon auszugehen, dass die Abfälle in die Lagerbox verbracht wurden, um dort eine chemische Reaktion derselben auszulösen - dies unter Zuhilfenahme des Radladers bzw. dessen Schaufel, wofür auch die Formulierung im Bericht der R., dass die Abfälle „vor bzw. im Zuge des Verbringens angestochen wurden, um sie ausreagieren zu lassen“, spricht. Zweck der Vorgangsweise war eindeutig das Hervorrufen einer chemischen Reaktion hinsichtlich des noch in flüssigem bzw. zähflüssigem Zustand vorliegenden Materials dahingehend, dass dieses aushärtet.

II.1.3. <u>Aushärtenlassen als Abfallbehandlung / gängige Vorgangsweise:</u>

Die abfallchemische Amtssachverständige hielt - von der Ansicht des Bf divergierend - fest, dass aus technischer Sicht dann eine Abfallbehandlung vorliegt, wenn sich dadurch die Eigenschaft eines Abfalls ändert, z.B. von gefährlichem flüssigem Abfall in nicht gefährlichen festen Abfall.

Zur Frage, ob das Aushärtenlassen dieser Abfälle an der Luft eine gängige und aus fachlicher Sicht unproblematische Vorgangsweise - wie vom Bf behauptet - darstellt, ist im Sinn der schlüssigen Stellungnahme der Amtssachverständigen festzuhalten, dass diese Vorgangsweise insofern nicht gängig bzw. unproblematisch ist, als - dem Bf als abfallrechtlichen Geschäftsführer eines Entsorgungsbetriebs, welcher diese Abfälle konsensgemäß zur Sammlung und Behandlung annehmen kann - bekannt sein muss, dass es dadurch zu exothermen Reaktionen kommt und auch durch die Reaktion von Methyldiphenylisocyanat die Bildung nitroser Gase möglich ist, wobei es zu einer Selbstentzündung des Materials kommen kann, was nach Ansicht der Amtssachverständigen auch vorhersehbar war.

Auch der Bericht der R. vom 3. August 2016 beschreibt Folgendes: „*Die große Menge des gelagerten PU-Schaumes (ca. fünf Tonnen, die Abfälle wurden bis zu einer Höhe von etwa zwei bis drei Metern aufgeschüttet) wirkte als Wärmedämmung. Die hohe Temperatur im Kern des PU-Schaumhaufens konnte folglich*

*nicht abgebaut werden. Im Zuge des weiteren Aushärtens stieg die Temperatur weiter an, bis es schließlich zu einer Selbstentzündung kam*."
Angemerkt sei dazu, dass es der fachlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen folgend sich nicht um „PU-Schaum", welcher als Abfall der Schlüsselnummer 57110 zuzuordnen wäre, handeln konnte, da diese Abfälle bereits ausgehärtet und somit ausreagiert gewesen wären und die im vorliegenden Fall entstandene Selbstentzündung durch hohe Temperaturentwicklung nicht hervorrufen hätten können, sondern diese eben nur durch noch nicht ausreagiertes Material hervorgerufen wird, wie es im gegenständlichen Fall vorlag.

II.2. Folgender Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich fest:

II.2.1. Am 6. Jänner 2016 entstand ein Brand (Meldung am 6. Jänner 2016, 12.05 Uhr) in der Sortierhalle am Firmengelände der Firma V., Standort P., genauer Ort des Brandes war die erste Lagerbox neben dem Eingangstor der Sortierhalle. Darüber hinaus erstreckte sich der Brand nicht.

Der ebenso verständigte Bezirksbrandermittler, GI G. R., verfasste in der Folge einen mit 4. März 2016 datierten Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich über das Brandereignis. Darin wird ausgeführt, dass S. M., welche bei der Firma V. als Baggerfahrerin und Brandschutzbeauftragte tätig ist, GI R. vor Ort informiert hat, dass Kunstharz zur Herstellung von Polyurethan in flüssigem Zustand von chemischen Industriebetrieben an die Firma V. angeliefert wurde und am Vormittag des 5. Jänner 2016 in flüssigem Zustand in die Box für Gefahrenstoffe verbracht wurde. Dort wurde das Material mit einem Radlader mit der Ladeschaufel abgemischt, um die chemische Reaktion und damit die Verfestigung herbeizuführen. Bei der Begehung nach dem Brand wurde u.a. flüssiges Harz vorgefunden.

II.2.2. Es wurden flüssige bzw. zähflüssige Abfälle, die unter der Schlüsselnummer 57202 (Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung) und damit als gefährliche Abfälle eingestuft sind, zwecks Hervorrufen einer chemischen Reaktion (Aushärtung) in die Lagerbox verbracht. In eventu können die gegenständlichen Abfälle auch der Schlüsselnummer 55903 (Harzrückstände, nicht ausgehärtet) zugeordnet werden, die ebenfalls gefährliche Abfälle bezeichnet.

II.2.3. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758, sowie GZ: AUWR-2006-268/289, wird betreffend den Genehmigungsumfang hinsichtlich der Sammlung und Behandlung von Abfällen am Standort P., x, bezüglich der Abfälle der verfahrensrelevanten Schlüsselnummern Folgendes festgestellt:

- 55903 (Harzrückstände, nicht ausgehärtet): Übernahme in der C/P-Anlage, keine Zwischenlagerung
- 57110 (Polyurethan, Polyurethanschaum): Sortierhalle (Boxen 1 bis 8), Freifläche
- 57202 (Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung): Übernahme in C/P-Anlage, keine Zwischenlagerung; „Auslieferungslager“ (ausschließlich in kleinen Mengen und in Kleingebinden innerhalb von geschlossenen Behältnissen und nur bis zum Erreichen einer frachtbaren Menge, max. 4 Wochen).

II.2.4. Der Bf war zur Tatzeit abfallrechtlicher Geschäftsführer im Betrieb der V. K. GmbH. Die V. K. GmbH ist gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

[...]

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist ‚Abfallbehandlung‘ jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

§ 15 Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

§ 79 Strafhöhe

(1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Behandlung:

Zur Frage, ob das Aushärtenlassen der gegenständlichen Abfälle bzw. das zu diesem Zweck erfolgte Vermischen mit anderen Abfällen eine Behandlung von Abfällen darstellt, vertrat der Bf die Meinung, dass dies nicht der Fall wäre, sondern nur ein gemeinsames Sammeln von Abfällen stattgefunden habe. Die Amtssachverständige führte in ihrer fachlichen Stellungnahme aus, dass aus technischer Sicht jedenfalls eine Abfallbehandlung stattfinde, wenn sich dadurch die Eigenschaft eines Abfalls ändert, z.B. von gefährlichem flüssigem Abfall in nicht gefährlichen festen Abfall, was im vorliegenden Fall durch das Ausreagieren bzw. Aushärten des angelieferten Abfalls - gegenständlich unter Vermischung mit bereits gelagerten, zum Teil ausgehärteten Abfällen -, welcher seine Konsistenz von flüssig bzw. zähflüssig in ausgehärtet und somit fest verändert, beabsichtigt war.

Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 ist unter „Abfallbehandlung" jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, zu verstehen. Im Anhang 2 zum AWG 2002 findet sich unter Punkt „2. Beseitigungsverfahren" beispielsweise das Verfahren D9 „Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)". Wenn das - als Beispiel genannte - Trocknen eines Abfalls als Behandlungsverfahren anzusehen ist, so ist umso mehr davon auszugehen, dass das Aushärtenlassen eines Abfalls mit dem Zweck, dass dieser, welcher zuvor (zäh)flüssiger Konsistenz war, in der Folge nach dem Aushärten zu festem Abfall wird, als Behandlungsverfahren anzusehen ist. Beispielsweise wäre sogar das unter D14 genannte „Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D1 bis D13 angeführten Verfahren" auch bereits als Abfallbehandlung anzusehen. Umso mehr ist davon auszugehen, dass eine beabsichtigt herbeigeführte chemische Reaktion hinsichtlich eines Abfalls, welcher dadurch seinen Aggregatzustand insofern verändert, als er zuvor flüssig bzw. zähflüssig war und nach dem Aushärten verfestigt ist, als Abfallbehandlung im Sinn des AWG 2002 anzusehen ist. Somit ist festzuhalten, dass in der gegenständlichen Lagerbox in der Sortierhalle der Firma V. K. GmbH am Standort P. zur Tatzeit eine Abfallbehandlung stattgefunden hat.

III.2.2. Zulässigkeit der Behandlung/objektive Tatseite:

Im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758, sowie GZ: AUWR-2006-268/289, wird betreffend den Genehmigungsumfang hinsichtlich der Sammlung und Behandlung von Abfällen am Standort X P., S. X, bezüglich der Abfälle der verfahrensrelevanten Schlüsselnummern Folgendes festgestellt:

- 55903 (Harzrückstände, nicht ausgehärtet): Übernahme in der C/P-Anlage, keine Zwischenlagerung
- 57110 (Polyurethan, Polyurethanschaum): Sortierhalle (Boxen 1 bis 8), Freifläche
- 57202 (Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung): Übernahme in C/P-Anlage, keine Zwischenlagerung; „Auslieferungslager“ (ausschließlich in kleinen Mengen und in Kleingebinden innerhalb von geschlossenen Behältnissen und nur bis zum Erreichen einer frachtbaren Menge, max. 4 Wochen).

Daraus ist eindeutig ersichtlich, dass die gegenständlich vorliegenden gefährlichen Abfälle mit den Schlüsselnummern 55903 und 57202 ohne Zwischenlagerung in die C/P-Anlage übernommen werden müssen bzw. Abfälle mit der Schlüsselnummer 57202 alternativ dazu im „Auslieferungslager“, womit der Lagerbereich unter dem Flugdach neben der C/P-Anlage auf dem Grundstück Nr. X, westlich der Sortierhalle, bezeichnet wird, in Kleinmengen in verschlossenen Behältnissen zu lagern sind. Eine Sammlung oder Behandlung dieser Abfälle in der Sortierhalle ist keinesfalls vorgesehen bzw. genehmigt. Die vorliegend in der Sortierhalle erfolgte Behandlung der verfahrensgegenständlichen gefährlichen Abfälle erfolgte somit ohne Genehmigung. Folglich ist festzuhalten, dass der Tatbestand des Verstoßes gegen § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 in objektiver Hinsicht verwirklicht wurde, da Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen behandelt wurden.

Zu der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erfolgten Zuordnung zur Schlüsselnummer 55903 mit dem Vermerk „bzw. 57202“ ist anzuführen, dass diese nicht schadet, da sie eine ähnliche Abfallart in allgemeinerer Weise, jedoch ebenso eine gefährliche Abfallart bezeichnet, wie die Schlüsselnummer 57202 und gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 behandelt wurden. Darüber hinaus wurden von der abfalltechnischen Amtssachverständigen beide Schlüsselnummern als möglich erachtet.

III.3. Subjektive Tatseite:

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei

Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf verweist auf den Endbericht der R. vom 3. August 2016, in welchem erwähnt wird, dass durch den Bf „alle Sicherheitsvorschriften und alle behördlichen Vorschriften eingehalten“ sowie „keine gefahrenerhöhenden Umstände gesetzt“ wurden. Angesichts der obigen Ausführungen und der Feststellung, dass der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat jedenfalls erfüllt ist, da Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen behandelt wurden, kann dem oben zitierten Inhalt des Endberichts der R. nicht beigepflichtet werden, da eben gerade nicht „alle behördlichen Vorschriften eingehalten“ wurden. Angesichts der fachlichen Ausführungen der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung ist auch nicht davon auszugehen, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten wurden, da dem Bf - insbesondere in seiner Funktion als abfallrechtlicher Geschäftsführer, an die aufgrund der aufzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist - bewusst gewesen sein müsste, dass das „Vermischen“ mittels Radladerschaufel und das Ausreagierenlassen von flüssigen bzw. zähflüssigen Abfällen an der Luft in der gegenständlichen Lagerbox, noch dazu in derart großer Menge, zu den beschriebenen exothermen Reaktionen führen kann und auch durch die Reaktion von Methyldiphenylisocyanat die Bildung nitroser Gase möglich ist, wobei es zu einer Selbstentzündung des Materials kommen kann, was auch einkalkuliert werden hätte müssen und insoweit vorhersehbar war.
Die Abfälle wurden noch dazu am 5. Jänner 2016, einen Tag vor einem Feiertag, an welchem die Firma geschlossen war, in die Lagerbox verbracht und der genannten Behandlung unterzogen - somit nahm man aufgrund der feiertagsbedingten Schließung des Firmengeländes bzw. der Sortierhalle sogar noch ein erhöhtes Risiko in Kauf, indem man die Abfälle unbeaufsichtigt in der verschlossenen Sortierhalle zurückließ.
Dem Vorbringen des Bf, dass sich der Vorfall trotz Einhaltung aller erdenklichen Sorgfalt seitens des Bf ereignet habe, ist im Sinn der getätigten Ausführungen keinesfalls beizupflichten.
Die Behauptung des Bf, dass die Vorgangsweise hinsichtlich der gegenständlichen Abfälle gängige Praxis darstellt, ist einerseits aufgrund des eindeutig dargelegten Gefahrenpotenzials bei einer derartigen Vorgangsweise und andererseits aufgrund der Tatsache, dass der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. August 2014 diese Art der Behandlung keinesfalls vorsieht, ebenso nicht

nachvollziehbar. Dem Bf ist somit jedenfalls zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

III.4. Strafbemessung:

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur beantragten Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist auszuführen, dass dafür kumulativ die Voraussetzungen der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringen Intensität seiner Beeinträchtigung sowie des geringen Verschuldens des Bf vorliegen müssen. Aufgrund obiger Ausführungen zur subjektiven Tatseite ist keinesfalls von einem geringen Verschulden des Bf auszugehen, da an ihn als abfallrechtlicher Geschäftsführer ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab hinsichtlich des Umgangs mit den übernommenen Abfällen mit dem Ziel, möglichst wenig Gefahrenpotenzial dadurch zu eröffnen, anzulegen ist und durch die erfolgte Art der Behandlung geradezu eine Gefahrenquelle eröffnet und aufgrund der feiertagsbedingten Nichtbeaufsichtigung der Abfälle noch weiter erhöht worden ist. Die Tatsache, dass der Brand nicht mehr Schaden angerichtet hat, kann keinesfalls als Argument für geringes Verschulden herangezogen werden, da ein Brand in einem Abfallentsorgungsbetrieb wie dem vorliegenden, in welchem auch viele gefährliche bzw. entzündliche Stoffe gelagert werden (dürfen),

zu unabsehbaren Folgen führen kann. Somit bestehen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung keinesfalls.

Zur Höhe der verhängten Strafe ist auszuführen, dass die Firma V. K. GmbH gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig ist und deshalb gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 eine Mindeststrafe von 4.200 Euro festgelegt ist. Die belangte Behörde hat unter mildernder Wertung der bisherigen Unbescholtenheit des Bf die Strafe ohnedies bereits auf 3.500 Euro herabgesetzt. Darüber hinausgehende mildernde bzw. erschwerende Umstände sind im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.

Es werden weiters die von der belangten Behörde geschätzten und vom Bf unwidersprochen gebliebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf zugrunde gelegt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe als tat- und schuldangemessen erscheint und das angefochtene Straferkenntnis dem Inhalt sowie der Höhe nach zu bestätigen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall waren insbesondere Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich der Aussagen der einvernommenen Zeugen bzw. der fachlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing